Die juristische Natur

und

rechtliche Behandlung der Verzeihung

im B. G. B.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristenfakultät der Universität zu Rostock

eingereicht von

Friedrich Kamps,

Referendar.

Berlin.

Druck von Otto Drewitz, SW. 12, Kochstrasse 67.

1903.

Literaturverzeichnis.

Allgemeines Preussisches Landrecht.
Borcherdt, Erbrecht und Nachlassbehandlung.
Code civil.
Corpus iuris civilis.
Davidsohn, Recht der Ehescheidung.
Demolombe, Cours de code Napoléon.
Dernburg, Bürgerliches Recht.
Dernburg, Preussisches Privatrecht.
Endemann, Bürgerliches Recht.
Enneccerus-Lehmann, Bürgerliches Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
Erler, Ehescheidungsrecht.
Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch.
Frommhold, Erbrecht.
Hollweck, Civileherecht des B.G.B.
Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum B. G. B.
Laurent, Principes de droit civil.
Lüttgert, Die Verzeihung im Ehescheidungsrecht des B. G. B. (Zeitschrift für Kirchenrecht, X. Band S. 89).
Motive zu dem Entwurf eines B. G. B.
Oertmann, Bürgerliches Recht.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des B. G. B.
Reatz, Die Schenkung. (Gutachten aus dem Anwaltstande III.).
Scherer, Bürgerliches Recht.
Schiffner, Pflichtteil und Erbenausgleichung.
Wilke-Reatz, Erbrecht.
Windscheid, Pandekten.

Disposition.

I. Begriff der Verzeihung überhaupt.
II. Die juristische Natur der Verzeihung.
III. Behandlung der Verzeihung im Bürgerlichen Recht.
  a) Im allgemeinen.
    1) Verzeihung seitens eines Nichtgeschäftsfähigen.
    2) Verzeihung bei Nichtkenntnis der rechtlichen Folgen der Verzeihung.
    3) Verzeihung unter einer Bedingung.
    4) Wiederaufleben einer verziehenen Schuld.
  b) Im besondern in den Fällen der §§ 532, 1570, 2337, 2343.
    1) Der Schenkungswiderruf.
      α) Worin ist Verzeihung zu sehen?
      β) Erfordernis der Kenntnis des Schenkers von dem groben Undank.
      γ) Wert verziehener Tatsachen für die Beurteilung neuer Momente.
      δ) Verzeihung durch Verzicht.
      ε) Erlöschen des Rückforderungsrechts durch Verzeihung.
      ζ) Verzeihung als rechtsvernichtende Tatsache.
    2) Die Ehescheidung.
      α) Worin ist Verzeihung zu sehen?
      β) Wiederaufleben verziehener Scheidungsgründe.
      γ) Verzeihung nach erfolgter Klageanstrengung.
    3) Verzeihung im Erbrecht.
      α) Nicht erforderlich ist Kenntnis des Rechts, den Pflichtteil zu entziehen.
      β) Verzeihung unter Vorbehalt der Pflichtteilsentziehung.
      γ) Verzeihung nach erfolgter Pflichtteilsentziehung.
      δ) Worin ist Verzeihung zu sehen?
      ε) Gewährung vollen gesetzlichen Erbrechts bei Verzeihung.
      ζ) Verzeihung bei Erbunwürdigkeit.

Wenn wir von Verzeihung reden, so haben wir in erster Linie einen Vorgang im Auge, durch den jemand nach einer Verletzung durch einen andern diesem zu erkennen gibt, dass seine Verstimmung gegen ihn gewichen ist. Wir gebrauchen das Wort „verzeihen“ also zunächst in dem Sinne eines rein äusserlichen Vorganges, sei es in Gestalt einer Erklärung „ich verzeihe Dir Deine Tat“, oder sei es in einem Verhalten, das man bei einer Willenserklärung mit „konkludenten Handlungen“ bezeichnen würde.

Erst in zweiter Linie denken wir aber an den seelischen Vorgang, der einem solchen der Aussenwelt erkennbaren Akt vorangeht, der innerlichen Verzeihung. Dieser innere Vorgang hat seinerseits wieder einen psychologischen Prozess zur Voraussetzung, nämlich ein „Sich-Verletzt-Fühlen“, und zwar durch das Verhalten eines andern Individuums. Die Verzeihung macht diesem Zustand der Verstimmung ein Ende; sie ist, genau betrachtet, das Aufhören einer mehr oder weniger unfreundlichen Stimmung des einen Teils gegenüber einem andern Teil, der durch sein Verhalten die unfreundliche Stimmung verursacht hat.

Erforderlich ist demnach, dass die Verstimmung durch das Verhalten des anderen Teiles selbst hervorgerufen war. Allerdings lässt der Sprachgebrauch auch Wendungen zu, wie „dem Sohn das von seinem Vater verübte Unrecht verzeihen“. In Wirklichkeit will man aber damit sagen, „die durch das Verhalten des Vaters auch gegen den Sohn bestehende Verstimmung ist gewichen“.

Der inneren Verzeihung muss auf jeden Fall eine Verletzung des einen Teils durch das Verhalten des andern vorangehen.

In welchem Verhältnis steht nun dieser seelische Vorgang zu dem äusserlichen Akt? Die Dinge liegen hier ähnlich wie zwischen Wille und Erklärung. Um für die Aussenwelt Bedeutung zu gewinnen, muss der innere Prozess andern gegenüber klar hervortreten. Dies geschieht eben durch ein Verhalten, welches zeigt, dass der innere Vorgang der Verzeihung stattgefunden hat.

Es gibt nun eine Reihe von Handlungen, die so sicher auf den inneren Vorgang schliessen lassen, dass der Sprachgebrauch sie geradezu identifiziert, so die deutliche Erklärung, „ich verzeihe Dir", das Reichen der Hand „zur Versöhnung", und ähnliche Vorgänge, in denen wir also nicht mehr den Ausdruck eines inneren Vorganges allein sehen, sondern sie geradezu selbst als „Verzeihung" betrachten. So sprechen wir bei derartig konkludenten Handlungen von einer „stillschweigenden Verzeihung". Es sind dies eben Handlungen, von denen man annimmt, dass der Verletzte sie nicht vornehmen würde und könnte, wenn er nicht innerlich verziehen hätte.

Eine solche Identifizierung führt aber dann zu Unklarheiten, wenn innerer und äusserer Vorgang sich nicht decken: die innere Verzeihung braucht durchaus nicht immer kausal für den äusserlichen Akt zu sein.

Der Verletzte kann erklären, er verzeihe, oder dies durch konkludente Handlungen zu verstehen geben, während seine Verstimmung noch nicht gewichen ist. Er kann ja andere Veranlassung haben, sich mit dem andern Teil zu versöhnen und daher sich so verhalten, dass der andere darin eine „Verzeihung" sieht.

Andererseits kann der Verletzte innerlich längst verziehen haben, er fühlt sich aber nicht veranlasst, dies

die Aussenwelt merken zu lassen, weil er z. B. dann rechtliche Nachteile haben könnte.

Betrachtet man das Verhältnis zwischen dem inneren und dem äusseren Vorgang von diesem Gesichtspunkte aus, so wird man dem äusseren Vorgang nicht die hohe Bedeutung wie dem inneren beimessen können; ersterer ist schliesslich nur ein Beweis dafür, dass der innere Prozess vor sich gegangen ist, noch dazu ein Beweis, der nicht immer richtig zu sein braucht, so, wenn der äussere Vorgang andere Beweggründe hat, wie oben dargelegt ist.

Hier fragt es sich nun, in welchem Sinne die Verzeihung von der Rechtsordnung aufgefasst ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch legt der Verzeihung an vier Stellen rechtliche Bedeutung bei, nämlich im Rechte der Schenkung, der Ehescheidung, des Pflichtteils und der Erbunwürdigkeit.

Welchen Vorgang hat der Gesetzgeber hier im Auge, wenn er von Verzeihung spricht?

Da er sich jeder Definition enthält, könnte man annehmen, dass er die Verzeihung in dem allgemein gebräuchlichen Sinne auffasst, nämlich als einen äusserlichen Vorgang, der der selbstverständliche Ausdruck eines seelischen Prozesses ist.

Man würde demnach auf die Verzeihung die Regeln von Wille und Erklärung anwenden können, d. h. man hat in erster Linie zu beachten id, quod est dictum und nur da, wo der Gesetzgeber ausdrücklich die Ausnahmen angibt (Irrtum, Drohung etc.), auf das innere Moment zurückzugreifen.

Indessen ergeben sich für eine solche Auffassung ebensowenig Anhaltspunkte, wie für andere Meinungen.

Der Gesetzgeber ist sich offenbar selbst nicht ganz im klaren über die rechtliche Anwendung der Ver-

zeihung gewesen oder hat sich nicht bindend darüber äussern wollen.

So finden wir denn auch in den Motiven keine genauen Bestimmungen über den rechtlichen Charakter der Verzeihung. In den Motiven heisst es vielmehr:

> „Die Lösung der Frage, ob der Verzeihung „lediglich ein tatsächlicher Charakter beiwohne, oder „ob sie als Rechtshandlung aufzufassen sei, auf „welche Vorschriften über Rechtsgeschäfte, soweit „sie passen, Anwendung finden, kann der Wissen„schaft und Praxis überlassen werden.“ (Motive II. S. 304).

Man wird auch diese aufgeworfene Frage darnach beantworten können, ob man das Verhältnis zwischen äusserem und innerem Vorgang von demselben Gesichtspunkt, wie bei dem Verhältnis zwischen Wille und Erklärung betrachtet, oder andere Normen dafür gelten lassen will.

Ich glaube nicht, dass die Vorgänge der Verzeihung ohne weiteres nach den Vorschriften über Wille und Erklärung zu behandeln sind.

Zunächst ist die innere Verzeihung gar kein Willensakt. Das charakteristische Merkmal des psychologischen Vorgangs, das wir mit Willen bezeichnen, ist, dass man ein bestimmtes Resultat im Auge hat. Wenn ich eine Tat vollbringen will, denke ich dabei an den Erfolg meiner körperlichen Bewegungen. Es ist logisch unmöglich, dass ich z. B. einen Diebstahl begehen will, ohne dass ich dabei eine Vorstellung von dem Diebstahl habe.

Anders aber bei der inneren Verzeihung. Wie oben dargelegt, ist dies das Aufhören eines geistigen Zustandes. Was sollte man hierbei als Resultat vor sich sehen? Etwa die Wiederherstellung einer besseren Stimmung gegenüber dem Verletzenden? Ich glaube, dass man

dies nicht als zum Wesen dieses Vorganges gehörig betrachten darf. Oder die Kenntlichmachung der inneren Verzeihung gegenüber der Aussenwelt? Auch das gehört, wie oben gesagt, nicht zum Wesen der inneren Verzeihung.

Nicht zu verwechseln mit diesem inneren Vorgang selbst ist der Wille, den inneren Vorgang der Aussenwelt zur Kenntnis zu bringen. Dieser Wille kann sich ganz unabhängig von der inneren Verzeihung bilden; wenn z. B. letztere garnicht stattgefunden hat, kann trotzdem der Wille und die Erklärung (die äussere Verzeihung) zustande kommen. Und in diesem Fall werden die Regeln über die Willenserklärung Anwendung finden können.

Worauf muss nun die Rechtsordnung grösseres Gewicht legen, wenn innerer und äusserer Vorgang der Verzeihung sich nicht entsprechen?

Bei einem Verhalten des Verletzten, das keinen Zweifel aufkommen lässt, dass es der Ausdruck des inneren Gefühls ist, wird sich die Rechtsordnung damit begnügen und es als wirksame Verzeihung ansehen, auch wenn innerlich nicht verziehen ist (so die Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. VI. 96, Band 37 No. 92).

Wie weit aber die innere Verzeihung sonst in Betracht kommt, ist streitig.

Dernburg legt das Hauptgewicht auf den äusseren Vorgang, wenn er sagt:

„Verzeihung ist eine Willenserklärung; sie kann wegen Irrtums, Zwangs, Betrugs nach § 119 angefochten werden.“ (Bürgerl. Recht, Recht der Schuldverhältnisse II S. 134.)

Diese Auffassung hat folgendes gegen sich:

Während in Ansehung des Verhältnisses zwischen Wille und Erklärung das Gesetzbuch zunächst das Er-

klärte gelten lässt und den Willen erst in Betracht zieht, wenn Diskrepanz vorliegt, der Wille, ohne dass er erklärt ist, aber rechtlich bedeutungslos bleibt, kommt im Gegensatz hierzu bei der Verzeihung der innere Vorgang selbst, auch ohne erklärt zu sein, recht sehr in Betracht. Wenn nämlich der Richter aus dem Verhalten des Verletzten — ohne dass es sich um solche konkludente Handlungen handelt, die wir, wie oben gesagt, selbst als Verzeihung bezeichnen — die Ueberzeugung gewinnt, dass er innerlich verziehen habe, so wird er dies als Verzeihung im Sinne des Gesetzbuchs betrachten.

Zwischen der Art und Weise nun, wie eine solche innerliche Verzeihung erkennbar wird, und einer sogen. „stillschweigenden Willenserklärung" liegt demnach ein wesentlicher Unterschied. Bei der stillschweigenden Willenserklärung will der Handelnde seinen Willen der Aussenwelt kenntlich machen. Gegen seine Absicht kann der Wille keine Berücksichtigung finden. Zieht man aus seinem Verhalten — soweit dies nicht als Willenserklärung, wenn auch als stillschweigende, erscheint — Schlüsse auf seinen Willen, so braucht er nicht zu dulden, dass rechtliche Folgen daran geknüpft werden.

Ganz anders bei dem Erkennbarwerden der innerlichen Verzeihung. Hier ist zunächst garnicht erforderlich, dass der Verzeihende ein Kenntlichwerden des inneren Vorgangs will; tritt dieser innere Prozess aber trotzdem erkenntlich hervor, so wird er auch gegen den Willen des Betreffenden von dem Gesetz in Betracht gezogen. Wenn z. B. beim Widerruf einer Schenkung, worüber weiter unten zu handeln ist, der zum Widerruf Berechtigte längere Zeit mit dem undankbaren Beschenkten verkehrt und der Richter daraus schliessen zu können glaubt, dass der Widerrufsberechtigte innerlich verziehen hat, so wird er aus dieser Tatsache die rechtlichen Konsequenzen ziehen, auch wenn der Betreffende

durchaus nicht die Absicht gehabt hat, durch sein Verhalten die innerlich erfolgte Verzeihung erkennbar zu machen, sondern aus guten Gründen nichts von dieser merken lassen will. Aus diesen Gründen muss man wohl davon absehen, die Verzeihung schlechthin als eine Willenserklärung anzusehen; wohl aber werden auf sie viele Vorschriften über die Willenserklärung Anwendung finden. So wird namentlich der Irrtum bei der Verzeihung häufig eine Rolle spielen. Und gerade hier wird der Irrtum die weitgehendste Berücksichtigung finden müssen. Denn es ergibt sich doch aus dem ganzen Wesen der Verzeihung, wenigstens des inneren Vorgangs, dass man nur eine Tat verzeihen kann, über deren Wesen und Grösse man sich völlig im klaren ist: Wie oben dargelegt, setzt die Verzeihung ein „Sich-Verletzt-Fühlen" voraus, und dies seinerseits wieder die Kenntnis des dies Gefühl hervorrufenden Umstandes. Hat der Verletzte daher nicht alle wesentlichen Momente der ihn berührenden Handlung gekannt, als er diese Handlung verziehen hat, so ergibt sich aus der Natur der Sache, dass man diese Verzeihung nicht ohne weiteres auf diese anderen Momente ausdehnen darf, sondern man muss die Verzeihung als irrtümlich erfolgt ansehen und ihr die rechtlichen Folgen versagen. Vgl. Laurent, Principes de droit civil, Band III Seite 248: „Il est impossible, que celui qui ignore les faits, dont il aurait eu à se plaindre, ait eu l'intention de les pardonner."

Ebenso wird man von den Vorschriften über die Willenserklärungen auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auf die innere Verzeihung ausdehnen können.

Anders liegt es aber beim Zwang und der Drohung. Einwirkungen dieser Art können auf einen derartig innerlichen Prozess keinen Einfluss haben; denn es ist doch undenkbar, dass sich jemand zwingen oder durch

Drohungen veranlassen lässt, jemand anders gegenüber ein freundlicheres Gefühl zu haben.

Im Gegensatz zu Dernburg betonen Fischer-Henle (Kommentar z. B.G.B. § 532 Anm. 2) den tatsächlichen Charakter der Verzeihung. Oertmann (Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse § 532 Anm. 1) weist darauf hin, dass ja eine Erklärung überhaupt nicht erforderlich ist, sondern erklärt die Verzeihung als einen . . . „faktischen Vorgang, der den Beweis dafür erbringt, dass die Beleidigung nicht tief genug mehr geht, um noch von Rechtswegen berücksichtigt werden zu können".

Oertmann legt also das Hauptgewicht auf den inneren Vorgang; was sich als Akt der Verzeihung nach aussen hin dokumentiert — sei es durch eine Erklärung, sei es durch ein konkludentes Verhalten — ist nach ihm nur ein Moment, „der Beweis erbringt", also als nicht unbedingt zum Wesen der Verzeihung gehörig anzusehen.

Planck (Kommentar) erklärt die Verzeihung für einen „ethischen, nicht rechtsgeschäftlichen Tatbestand", misst demnach dem inneren Vorgang höhere Bedeutung bei.

Auch die Praxis sieht in erster Linie auf den inneren Vorgang, und versagt der Erklärung die rechtliche Wirkung, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass diese nicht der Ausdruck der inneren Gesinnung ist, sondern durch andere Einflüsse hervorgerufen ist.

Hierzu führt Scherer (Kommentar zum B.G.B. Seite 674) eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. März 1896 an:

> „Keine Verzeihung ist es, wenn der Schenker „aus Furcht, oder, um Ruhe vor dem Beschenkten „zu haben, diesem die Verzeihung zwar formell

„erklärt, aber dritten Personen gegenüber seinen „wahren Willen äussert."

Nach diesen Aeusserungen der Wissenschaft und der Praxis darf man wohl dahin entscheiden, dass bei der rechtlichen Behandlung der Verzeihung das innere Moment als das wesentliche anzusehen ist. Und darin herrscht auch Uebereinstimmung, dass dies innere Moment genügt, um die Verzeihung als erfolgt anzusehen, und dass man nach erfolgter Kenntnis dieses Vorgangs die rechtlichen Wirkungen daran knüpfen muss, ohne dass eine Erklärung vorgelegen hat.

Schwerer wird sich die Frage entscheiden lassen, welches Moment man als ausschlaggebend anzusehen hat, wenn die Verzeihung erklärt ist, aber diese Erklärung nicht der Ausdruck des inneren Vorganges ist.

Welche Bedeutung der Irrtum hier hat, ebenso Zwang und Drohung in Hinsicht auf den inneren Prozess, ist oben dargelegt. Für diese Betrachtungen scheiden ferner aus die Fälle, wo die Erklärung der Verzeihung erfolgt ist unter Einwirkung von Zwang und Drohung; denn in diesen Fällen werden die Regeln über die Willenserklärung zweifellos Anwendung finden.

Es erübrigt nur noch, die Fälle zu betrachten, wo absichtlich, ohne dass die innere Verzeihung stattgefunden hat, dennoch die Erklärung, dass verziehen sei, erfolgt ist. Genügt dem Gesetzgeber hier die Erklärung allein und sieht er von dem inneren Vorgang ganz ab?

Nach der oben angeführten, von Scherer zitierten Reichsgerichtsentscheidung müsste man aus den Worten „um Ruhe vor dem Beschenkten zu haben" annehmen, dass die Erklärung wirkungslos und nicht als Verzeihung zu betrachten ist, wenn man aus dem Verhalten des Erklärenden sieht, dass er innerlich nicht verziehen hat.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts, die auf Grund des rheinisch-französischen Rechts gefällt ist, ist

meines Erachtens nicht auf die Interpretation des B.G.B. anzuwenden.

Wenn aus freien Stücken die Verzeihung erklärt ist, muss man doch zuerst annehmen, dass dies der Ausdruck des wirklichen Gefühls ist. Wohin würde es führen, wenn der Verzeihende später einfach erklärt, es sei ihm mit seiner damaligen Erklärung nicht Ernst gewesen, innerlich habe er gar nicht verziehen. Sollte man dies berücksichtigen, auch wenn man von der Wahrheit überzeugt ist, und sonst der Erklärung jede rechtliche Bedeutung nehmen?

Man wird hier zu unterscheiden haben, in welcher Weise und unter welchen Umständen die Erklärung erfolgt ist. Wenn der andere Teil, dem gegenüber die Erklärung erfolgt ist, erkennen musste, dass diese nicht ernstlich gemeint sei, oder dass das Verhalten, aus dem man auf die erfolgte innere Verzeihung geschlossen hat, nicht im Einklang stand mit der Stimmung des Verletzten, dann wird man diese Verzeihung nicht als gültig ansehen können (so Davidsohn, Recht der Ehescheidung, Seite 86). Hier also ist der äussere Vorgang allein nicht als Verzeihung im Sinne des Gesetzbuchs anzusehen.

Wo aber nicht deutlich zu ersehen ist, dass die erklärte Verzeihung nicht ernst gemeint sei, da ist, wie oben angeführt, die Erklärung allein ausreichend, um die rechtlichen Wirkungen hervorzubringen. Die mangelnde innere Versöhnung ist hier rechtlich bedeutungslos, es wird ihr wie der Mentalreservation jede Beachtung versagt. So die oben angeführte Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Juni 1896. Dies Urteil ist allerdings auf Grund des Allgem. Landrechts gefällt, das die Verzeihung mehr als Rechtshandlung auffasst. Indessen wird diese Ansicht des Reichsgerichts auch auf die Behandlung der Verzeihung nach Bürgerlichem Recht anwendbar sein. (So Lüttgert, Verzeihung im Ehe-

scheidungsrecht, in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“ Band X Seite 100 und Davidsohn „Recht der Ehescheidung“ Seite 86.)

Die Stellungnahme der Rechtsordnung der Verzeihung gegenüber wird man also folgendermassen angeben können:

Der innere Vorgang der Verzeihung kommt in erster Linie in Betracht. Liegt aber ein äusserer Akt vor, von dem man annehmen muss, dass er nicht erfolgt wäre, wenn nicht innerlich verziehen war, so ist dieser allein als wirksame Verzeihung anzusehen, auch, wenn innerlich nicht verziehen ist.

Auch auf diesen äusseren Vorgang werden nicht alle Bestimmungen über die Willenserklärung anwendbar sein; so die Bestimmungen des § 107 des B.G.B.: „Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

Dass ein Minderjähriger oder ein ihm gleichgestellter in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter, um verzeihen zu können, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedürfen solle, erscheint durch die Natur der Verzeihung ausgeschlossen. Wollte man allerdings die Verzeihung mit Dernburg als Willenserklärung auffassen, so müsste man konsequenter Weise auch die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verlangen, da das Gesetz für die Verzeihung keine Ausnahme von § 107 macht.

Betrachtet man dagegen die Verzeihung als einen rein tatsächlichen Vorgang, so muss man — besonders in den Fällen, wo eine Erklärung gar nicht erfolgt ist, sondern wo nur aus dem Verhalten des Verletzten auf Verzeihung geschlossen ist — von der Mitwirkung einer unbeteiligten Person absehen, und man muss die Verzeihung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten wie die eines Geschäftsfähigen behandeln.

Welche rechtlichen Folgen sich aber an die Verzeihung eines Wahnsinnigen knüpfen und ob dieselbe überhaupt rechtlich von Bedeutung ist, lässt sich ebenfalls je nach der Auffassung von der Verzeihung verschieden angeben. Dass der Wahnsinnige überhaupt verzeihen kann, soweit er noch Eindrücke, die von der Aussenwelt einwirken, in sich aufnehmen kann, muss man wohl zugeben, so gut wie er sich durch irgend etwas verletzt fühlen kann. Wieweit aber die Rechtsordnung diesen Akt der Verzeihung in Betracht ziehen kann und darf, lässt sich verschieden beurteilen.

Für diejenigen, welche der Verzeihung einen rechtlichen Charakter beilegen wollen, wie der einer Rechtshandlung, Willenserklärung etc., ergibt sich der Standpunkt von selbst. Der Wahnsinnige ist geschäftsunfähig nach dem Gesetzbuche und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Anders für denjenigen, welcher der Verzeihung nur einen tatsächlichen Charakter beimisst. Wer hier zugibt, dass der Geisteskranke verzeihen kann, darf der Tatsache der erfolgten Verzeihung auch nicht die rechtliche Wirksamkeit versagen. Das Gesetzbuch sagt: „Das Recht auf . . . . erlischt durch Verzeihung.“ Liegt also dieser Tatbestand vor, so ruft er auch die rechtlichen Folgen nach sich.

Diesen Standpunkt vertritt besonders Planck (B.G.B. II S. 323). Er bezeichnet die Verzeihung als „sittlichen Akt“ und legt der Verzeihung des Geisteskranken volle Wirkung bei, „wenn er eines solchen sittlichen Aktes fähig ist“.

Diesen Standpunkt mit seinen allerdings weitgehenden Konsequenzen bekämpft besonders Endemann (II S. 679), der zwar der Verzeihung auch keinen rechtlichen Charakter beilegt, aber bei dem Verzeihenden „das Verständnis für die Wirkung, „die von der verziehenen

Handlung . . . . ausgeübt wird", als Voraussetzung verlangt und „im eigenen Interesse des der Ausbeutung ausgesetzten Geschäftsunfähigen seiner Handlungsweise die rechtliche Bedeutung einer verzeihenden Tat" versagen will. De lege ferenda muss man dieser Ansicht beipflichten. Das Gesetzbuch spricht aber einfach von „Verzeihung", und. da keine Ausnahmen angeführt sind, muss man der Verzeihung des einen wie des anderen die gleiche Wirkung beilegen.

Was die Behandlung der Verzeihung von Seiten eines Nichtgeschäftsfähigen von der Rechtshandlung eines solchen unterscheidet, ist noch folgender Umstand:

Der Gesetzgeber nimmt an, dass der Nichtgeschäftsfähige die Tragweite seiner Handlung nicht übersehen kann, und um ihn vor den etwaigen nachteiligen Rechtsfolgen solcher Handlung zu schützen, lässt er derselben nicht die gleiche Bedeutung wie der eines Geschäftsfähigen. Ganz anders verhält es sich mit der Verzeihung einer nichtgeschäftsfähigen Person. Zu dem Wesen der Verzeihung gehört durchaus nicht, dass der Verzeihende die Folgen dieses seines Verhaltens übersieht. Es muss vielmehr dem Gesetzgeber genügen, dass die durch die nunmehr verziehene Handlung in dem Verzeihenden hervorgerufene Verstimmung gewichen ist. Daher ist auch nicht erforderlich, dass der Verzeihende das ihm auf Grund der verziehenen Handlung zustehende Recht gekannt hat, noch dass er gewusst hat, dass er dies Recht durch die Verzeihung verliert.

Dies betonen die Motive zum B.G.B. Band IV § 603 ausdrücklich, indem sie betreffs der Verzeihung von Handlungen, die einen Ehescheidungsgrund bilden, sagen:

„Aus der ratio, welche der Bestimmung, dass „die Verzeihung den Wegfall des Scheidungsrechts „bewirkt, zu Grunde liegt, folgt, dass es für den

„Eintritt dieser Wirkungen gleichgültig ist, ob dem „Verzeihenden die Eigenschaft der von ihm ver- „ziehenen Handlung als eines Scheidungsgrundes „bekannt war und er durch die Verzeihung den „Wegfall des Rechtes auf Scheidung herbeiführen „wollte."

Mit dieser Behandlung der Verzeihung setzen sich die Motive in Widerspruch mit den Bestimmungen über die Willenserklärungen. Denn die Bestimmungen des § 119 des B.G.B., betreffend den Irrtum, sind demnach hier nicht anwendbar. Wollte man, wie Dernburg (Schuldverhältnisse II, 2 S. 134), die Verzeihung als eine Willenserklärung wegen Irrtums anfechtbar sein lassen, so müsste man hier den Fall des § 119 B.G.B. für vorliegend erachten, insoweit, als der Verzeihende „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde". Danach könnte in unserem Falle die Verzeihung angefochten werden, was aber die Motive ausdrücklich ausschliessen.

Auch hieraus ersieht man, dass die Motive selbst die Verzeihung nicht einfach als Willenserklärung aufgefasst wissen wollen.

Sehr wichtig wird die Auffassung der Verzeihung als eines tatsächlichen Vorgangs oder als einer Rechtshandlung für die Entscheidung der Frage, ob Bedingungen bei der Verzeihung zulässig sind.

Die Motive überlassen die Beantwortung dieser Frage der Wissenschaft und der Praxis. Je nach der Auffassung des Charakters der Verzeihung wird hier verschieden geurteilt.

Wer die Verzeihung als Willenserklärung behandelt, muss folgerichtig eine bedingte Verzeihung, besonders unter einem Vorbehalt, zulassen. Wer dagegen der Verzeihung tatsächlichen Charakter beimisst, muss die Zu-

lässigkeit einer Bedingung grundsätzlich ausschliessen, denn eine Tatsache unter einer Bedingung ist begrifflich unmöglich.

Man berücksichtigt meiner Ansicht nach zu sehr den äusseren Vorgang und vernachlässigt dagegen den inneren Prozess, wenn man eine bedingte Verzeihung zulässt. Wenn ich mich durch das Verhalten einer Person verletzt gefühlt habe und dieser dann sage: „Ich will Dir verzeihen unter der Bedingung, dass Du dieses oder jenes tust", so stelle ich dem Betreffenden doch erst meine Verzeihung in Aussicht. Wird dann die verlangte Bedingung wirklich erfüllt, so folgt daraus noch nicht, dass meine Verstimmung dem anderen Teile gegenüber weichen muss, und dazu kann mich doch niemand zwingen. Diesen Tatbestand wird dann auch niemand als eine Verzeihung betrachten.

Etwas anderes ist es aber, ob man nicht in dem Inaussichtstellen der Verzeihung schon an und für sich eine Verzeihung erblicken kann.

Dies wird stets dann der Fall sein, wenn die hinzugefügte Bedingung so wenig im Zusammenhang steht mit der zu verzeihenden Tat, dass man schon hieraus entnehmen kann, der Verletzte stelle die Bedingung nur, um einen Vorteil zu erlangen; hieraus kann man dann ersehen, dass der Verzeihende die Kränkung nicht mehr so schwer empfindet, und dass er auch ohne Erfüllung der Bedingung verziehen hat. Zum Beispiel A. verspricht dem B. seine Verzeihung für den Fall, dass B. ihm eine Summe Geldes zahlt. Hier muss man annehmen, dass A. nicht erst durch Zahlung des Geldes versöhnt wird, sondern auch ohne diese Bedingung schon verziehen hat.

Anders, wenn die Bedingung wirklich von Einfluss sein kann auf das Verhältnis zwischen A. und B., wenn z. B. A. eine Tat verlangt, aus der er ersieht, dass dem B. sein verletzendes Verhalten leid tut.

Auch hier hat A. bei Stellung der Bedingung noch nicht verziehen, sondern erst, wenn B. die Bedingung erfüllt und zwar so erfüllt, dass der andere dadurch auch wirklich versöhnt wird, liegt eine wirksame Verzeihung vor.

In diesen Fällen hat es sich um die Verzeihung unter einer aufschiebenden Bedingung gehandelt. Prüfen wir jetzt, ob und wieweit eine Verzeihung unter einer auflösenden Bedingung stattfinden kann. A. hat dem B. erklärt, dass er ihm sein Verhalten verziehen hat, fügt aber hinzu: „Diese Verzeihung erlischt, wenn Du Dein Verhalten fortsetzest."

Hier ist also zunächst verziehen. Wie aber, wenn die auflösende Bedingung eintritt? Ist dann die Verzeihung als nicht erfolgt anzusehen? Dann müsste man also seine Verzeihung widerrufen können, und wer in ihr eine Willenserklärung sieht, wird das zugeben müssen. Betrachten wir aber den inneren Vorgang genauer, so liegt hier gar kein Widerruf oder eine Ungültigkeit vor. Als A. gesagt hat: „Ich verzeihe Dir", hat er dadurch gezeigt, dass er sich nicht mehr verletzt fühle. Tritt nun die auflösende Bedingung ein, so ist dies eine neue Tatsache, durch die A. sich verletzt fühlen kann, nicht aber wird die erteilte Verzeihung dadurch ungültig, d. h. es tritt durch die Bedingung nicht der alte Zustand zwischen A. und B. (wie vor der Verzeihung), sondern ein ganz neuer ein. Für den Gesetzgeber kommt es aber nur darauf an, dass der erste Zustand durch die Verzeihung ein Ende gefunden hat. Die Bedingung ist also ohne Einfluss geblieben. Eine Verzeihung liegt vor; das durch die Verletzung begründete Recht erlischt.

Bei Bedingungen, die ihrem Wesen nach mit der Versöhnung gar nichts zu tun haben, gilt hier dasselbe, wie bei den aufschiebenden Bedingungen. Wenn man aus ihnen ersieht, dass der Verletzte schon innerlich

verziehen hat, so wird man ihnen keinen Einfluss auf die Folgen der resolutiv-bedingten Verzeihung zugestehen.

Demnach kann man nicht gut von einer bedingten Verzeihung sprechen. Ihre Gültigkeit wird nie von dem Eintritt oder Ausbleiben der betreffenden Bedingungen abhängen. Wohl aber sind die Bedingungen insofern von Wichtigkeit, als man aus ihnen ersehen kann, ob eine wirksame Verzeihung vorliegt oder nicht.

Es ist auch die Ansicht vertreten, dass jede Verzeihung unter der stillschweigenden auflösenden Bedingung, dass der andere Teil sein bisheriges Verhalten ändere, erfolge (so Laurent, principes de droit civil, III S. 251 bei der Verzeihung eines Ehescheidungsgrundes: „Toute réconciliation est conditionelle par sa nature, l'époux qui pardonne les offenses, le fait par ce que son conjoint lui promet d'être à l'avenir fidèle à son devoir"). Wenn also der andere Teil in seine Fehler zurückfalle, sei die Verzeihung nichtig. Ich glaube, man kann hier nicht schlechthin von einer Bedingung sprechen. Wenn der Verletzte verziehen hat in dem Glauben, dass der andere Teil sein Verhalten ändern werde, diese Erwartung aber nicht eintrifft, dann ist die Verzeihung an sich gültig und wirksam; die mangelnde Bedingung ist dann ein neues Moment, die dann allerdings dem Verletzten ein neues Recht gewähren kann, aber nicht das alte, durch die Verzeihung vernichtete Recht wieder aufleben lässt. Die Bedingung der Besserung ist demnach als solche rechtlich unbedeutsam. Es fragt sich ferner, wie weit eine verziehene Schuld doch noch in Verbindung mit einem erneuten Verstoss des Verletzenden von rechtlicher Bedeutung sein kann. Z. B. der widerrufsberechtigte Schenker A. hat dem undankbaren Beschenkte B. verziehen, das Widerrufsrecht ist also nach § 532 erloschen. Jetzt begeht B. dem A.

gegenüber eine Tat, die an sich nicht als „grober" Undank anzusehen ist, aber unter Berücksichtigung des früheren Verhaltens zweifellos als solcher aufzufassen wäre. Ist nun eine solche Berücksichtigung zulässig, oder hat man das neue Moment allein zu beurteilen?

Den Standpunkt, dass durch die Verzeihung die Schuld vollständig abgetan sei, vertritt besonders Windscheid (Pandekten III S. 388, Anm. 15): . . . „Eine verziehene Schuld ist keine Schuld mehr." Windscheid führt hierzu zwei Stellen aus den Digesten an, welche die verziehene Schuld als nicht mehr bestehend ansehen: „Si quis enim iniuriam dereliquerit, hoc est statim passus ad animum suum non revocaverit, postea ex paenitentia remissam iniuriam non poterit recolere" (l. 11 § 1 D. 47, 10) und: „ . . . qui enim accepit satisfactionem, iniuriam suam remisit, nam et si nuda voluntate iniuriam remisit, indubitate dicendum est, extingui iniuriarum actionem non minus, quam si tempore abolita fuerit iniuria" (l. 17 § 6 D. 47, 10).

Gewiss, die Schuld erlischt durch die Verzeihung und kann als solche nicht mehr geltend gemacht werden. Das hindert aber nicht, dass die verziehenen Tatsachen dem neuen Momente einen ganz anderen Charakter geben können. Bei der Beurteilung der Schwere einer Beleidigung oder eines verletzenden Verhaltens einer Person gegenüber überhaupt ist doch mit in erster Linie das subjektive Empfinden des Verletzten in Betracht zu ziehen. Und dort, wo das Gesetzbuch aus dem verletzenden Verhalten eines Teils für den andern bestimmte Rechte herleitet, hat es für dies so unbestimmte Bezeichnungen (wie „grober Undank" bei dem Schenkungswiderruf, „ehrloses oder unsittliches Verhalten" bei der Ehescheidung etc.), dass bei Beurteilung der Frage, ob der betreffende Rechtsbegriff vorliegt, die näheren Umstände, hierunter auch das Empfinden des verletzten

Teils, in Betracht zu ziehen sind. Für diese Beurteilung wird aber oft sehr wesentlich das frühere Verhalten des verletzenden Teils in Betracht kommen. Wenn z. B. ein Erblasser berechtigt ist, seinem Abkömmling nach § 2333, 5 wegen seines unsittlichen oder ehrlosen Lebenswandels den Pflichtteil zu entziehen, ihm aber verzeiht, so ist das Entziehungsrecht erloschen; begeht aber neuerdings der Abkömmling eine Handlung, die man an sich nicht als ehrlosen etc. Lebenswandel ansehen kann, so erhält diese Handlung doch durch das Vorhergegangene eine ganz andere Färbung und muss den Erblasser mehr verletzen, als wenn es sich nur um einen einzelnen Fall handelt. Hier darf man also wohl auf die schon verziehene Schuld zurückgreifen.

Die Berücksichtigung verziehener Handlungen gestattet auch das Gesetzbuch ausdrücklich bei der Klage auf Ehescheidung; so bestimmt § 1573:

> „Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht „mehr gestützt werden kann, dürfen zur Unter„stützung einer auf andere Tatsachen gegründeten „Scheidungsklage geltend gemacht werden."

Das Gesetzbuch befindet sich hier im Einverständnis mit dem Code civil, woselbst im Artikel 273 besonders die durch „réconciliation" erloschenen Scheidungsgründe als zur Unterstützung der neuen Verfehlung zulässig bezeichnet werden.

Wie bei der Ehescheidung wird man auch für die Fälle des Schenkungswiderrufs, der Pflichtteilsentziehung und der Erbunwürdigkeit zulassen müssen, dass verziehene Handlungen für die Beurteilung eines neuen Schuldmoments berücksichtigt werden.

An vier Stellen wendet das Gesetzbuch die Verzeihung an. Zuerst begegnen wir dem Worte bei der Schenkung.

Nach § 530 kann eine Schenkung widerrufen werden, „wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes schuldig macht".

Dies Widerrufsrecht erlischt nach § 532, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat.

Die Schenkung ist, wie Reatz (Gutachten aus dem Anwaltsstande über die 1. Lesung des Entwurfs eines B.G.B. III S. 226) sagt, „ein Rechtsinstitut von vorzugsweise moralischem Charakter. Nach den Grundsätzen der Moral ist der Beschenkte dem Schenker gegenüber zur Betätigung eines angemessenen Dankes verpflichtet, und er muss sich zeitlebens jedes Undankes in Worten und Taten enthalten". Wenn aber der Beschenkte diese eine moralische Verpflichtung nicht erfüllt, muss dies den Schenker sehr verletzen, und hierauf ist von den meisten Gesetzen insofern Rücksicht genommen worden, als es für den Schenker ein Grund zum Widerruf wird.

Auf der anderen Seite liegt aber dem Gesetzgeber daran, dass dies Recht nur dann eintritt, wenn wirklich das Empfinden des Verletzten berührt ist. Von diesem Gesichtspunkt aus, lässt das B.G.B. das Widerrufsrecht erlöschen, wenn der Schenker die ihn verletzende Handlung verziehen hat.

„Die Beleidigung geht nicht mehr tief genug, um noch von Rechtswegen berücksichtigt werden zu können." (Oertmann. Recht der Schuldverhältnisse. S. 253.) Das Gesetzbuch folgt hierin dem Allg. Landrecht (Teil I Titel 11 § 1126) und dem Sächsischen Bürgerl. Gesetzbuch (§ 1063). Das Gesetzbuch hat hier für die Verzeihung keine besondere Form vorgeschrieben. Wie oben ausgeführt, ist die Verzeihung ein tatsächlicher Vorgang. Sie braucht nicht erklärt zu sein, sondern es genügt, wenn sich aus dem Verhalten des Schenkers ergibt, dass seine Verstimmung gewichen ist. Dies

muss natürlich erkennbar hervortreten. Man sieht als sogenannte stillschweigende Verzeihung auch den wiederaufgenommenen oder fortgesetzten Verkehr des Schenkers mit dem Beschenkten an (längeres Zusammenleben, Dernburg, Schuldverhältnisse II 134).

Hier würde man aber füglich nicht von einer wirksamen Verzeihung reden können, wenn dieser Verkehr durch andere Umstände geboten ist; wenn z. B. der Beschenkte der Vorgesetzte des Schenkers ist, und letzterer auf diese Weise gezwungen ist, in seinem Verhalten diesem gegenüber nichts von seiner Verstimmung merken zu lassen.

Ueberhaupt wird man bei Beurteilung der Frage, ob man in dem Verhalten des Schenkers eine Verzeihung zu sehen hat, auf die Lebensstellung sowie auf das ganze Naturell des Beleidigten Rücksicht zu nehmen haben. Es ist klar, dass ein Gebildeter dem Undankbaren gegenüber nicht bei jeder Gelegenheit seine Stimmung offenbaren wird; der Mann aus den unteren Volksschichten wird dies in höherem Masse tun; andererseits wird man bei letzterem, wenn er mit dem Undankbaren wieder verkehrt, meistens schon Verzeihung annehmen können.

Wieweit der Schenker von den Tatsachen, die sich als „grober Undank" gegen ihn oder seine Angehörigen darstellen, Kenntnis gehabt haben muss, um wirksam verzeihen zu können, ist oben dargelegt worden: was man nicht kennt, kann man nicht verzeihen; daher ist auch eine Verzeihung für zukünftige Handlungen unwirksam. Hier kann man nur von Einwilligung reden, und „volenti non fit iniuria". Tritt die Handlung wirklich ein, so ist sie alsdann kein „grober Undank", es ist also auch keine Verzeihung erforderlich.

Andererseits ist, wenn sehr viele Handlungen vorliegen, die den Tatbestand des „groben Undanks" recht-

fertigen, nicht immer die Kenntnis des einzelnen Falles erforderlich; z. B. der Beschenkte hat den Schenker täglich betrogen oder bestohlen. Hier wird man, falls der Schenker nur den ungefähren Umfang der betreffenden Handlungen kennt, eine generelle Verzeihung als ausreichend ansehen können.

Ob und wieweit verziehene Handlungen für die Beurteilung einer neuen Verfehlung seitens des Beschenkten in Betracht zu ziehen sind, ist oben dargelegt worden.

Soweit es sich um gleichartige Verfehlungen handelt, kann man die verziehenen Tatsachen heranziehen. Anders wird es, wenn das neue Moment seinem Wesen nach vollständig verschieden von den früheren ist, oder wenn es gegen verschiedene Personen gerichtet ist. Ein Beispiel: Der Schenker A. hat dem Beschenkten B. einen Diebstahl, den man als groben Undank ansah, verziehen. Bald darauf misshandelt B. den Sohn des A. Der Richter ist zweifelhaft, ob diese Misshandlung allein als grober Undank anzusehen ist. Darf er hier den verziehenen Diebstahl zur Beurteilung der Frage heranziehen, ob der neue Verstoss des B. in Verbindung mit seinem früheren Verhalten den Tatbestand des groben Undanks ausmacht? Das Gesetzbuch gibt hierüber — im Gegensatz zu den Bestimmungen bei der Ehescheidung (§ 1573) — keine Vorschriften. Meiner Ansicht nach ist die Frage zu bejahen: Im Gegensatz zum ersten Entwurf, der den Begriff des Undanks genau festlegte — § 449 des I. Entwurfs sieht groben Undank nur in Lebensnachstellung, Freiheitsentziehung, vorsätzlicher Misshandlung, schwerer Beleidigung, vorsätzlicher Zufügung eines bedeutenden Vermögensverlustes — sieht das Gesetzbuch in seiner heutigen Gestaltung groben Undank in jeder schweren Verfehlung des Beschenkten gegen den Schenker und dessen nahe Angehörige. Daher hat der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles festzustellen, ob die

betreffende Verfehlung als grober Undank aufzufassen ist. Hat man nun auch in der Tat an und für sich nicht gleich einen groben Undank zu finden, so bekommt sie ein ganz anderes Aussehen, wenn der Beschenkte sich schon früher undankbar gezeigt hat, so dass dies neue Moment ebenfalls als der Ausfluss einer undankbaren Gesinnung erscheint.

Gleichgültig ist es auch, ob die Verfehlungen gegen verschiedene Personen gerichtet waren, z. B. die verziehene Handlung gegen den Schenker selbst, die neue Verfehlung gegen dessen Sohn. Es kommt darauf an, dass der Beschenkte groben Undank gezeigt hat. Daher werden auch hier verziehene Handlungen zur Beurteilung der neuerlichen Verfehlung, wenn auch gegen eine andere Person, hinzugezogen werden können.

Verzeihung muss man in den meisten Fällen auch dann als vorliegend erachten, wenn der Schenker von seinem Widerruf keinen Gebrauch macht: „Nicht nachweisbare, aber aus dem andauernden Schweigen zu vermutende Verzeihung“ (Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 253).

Von diesem Standpunkt aus war auch in der Kommission für die zweite Lesung beantragt worden, den § 451 (§ 532 B.G.B.) in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Recht des Widerrufs erlischt durch Verzeihung. „Eine solche wird angenommen, wenn der Schenker oder „seine Erben von dem Recht des Widerrufs nicht inner„halb eines Jahres nach erlangter Kenntnis von dem Un„danke Gebrauch gemacht haben.“ Protokolle Band II S. 39. Das Gesetzbuch bestimmt demgemäss, dass der Widerruf nach einem Jahre a die scientiae ausgeschlossen ist; ähnlich Code civil, art. 957: „La demande en révocation pour cause d'ingratitude devra être formée dans l'année à compter du jour du délit imputé par le dona-

taire au donateur, ou du jour que le délit aura pu être connu par le donateur."

Das Allgemeine Landrecht kennt diesen Erlöschungsgrund nicht, das Gemeine Recht lässt ihn erst mit dem Tode des Schenkers erlöschen.

Allerdings braucht man in dem Schweigen nicht immer Verzeihung zu sehen, sondern der Grund des Schweigens kann auch der Verzicht sein. Verzeihung und Verzicht sind natürlich nicht identisch. „Verzicht ist im Gegensatz zur Verzeihung kein faktischer Vorgang, sondern ein Rechtsgeschäft (Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, S. 253)." Man wird aber häufig den Verzicht als Zeichen der Verzeihung aufzufassen haben. Doch lassen sich auch wieder Fälle finden, wo zwar verzichtet ist, aber darum noch nicht verziehen. So, wenn der verletzte Schenker es für unter seiner Würde hält, die Schenkung zu widerrufen.

Im allgemeinen aber wird man längeres Stillschweigen als Präsumption für die Verzeihung gelten lassen können.

Betreffs der rechtlichen Wirkungen der Verzeihung sagt das Gesetzbuch § 532: „Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat." Diese Vorschrift ist aber nicht ohne weiteres anwendbar, wenn der Widerruf bereits erklärt ist. Durch den Widerruf erlangt der Schenker ein persönliches Recht gegen den Beschenkten, ein Forderungsrecht. Es fragt sich nun, wieweit die Verzeihung für dies persönliche Forderungsrecht von Einfluss ist. Die Motive II, S. 305, sprechen in diesem Falle der Verzeihung rechtliche Wirkungen ab.

„Das durch den Widerruf einmal begründete per-
„sönliche Forderungsrecht erlischt nicht mehr durch Ver-
„zeihung, sondern nach allgemeinen Grundsätzen nur
„durch einen Erlassvertrag."

Um also sich eines Rechtes begeben zu können, müsste der Schenker nach den Regeln über den Erlassvertrag (§ 397) dem Beschenkten die Rückgabe des Geschenks durch einen besonderen Vertrag mit ihm erlassen.

Dies widerspricht eigentlich der Art und Weise, wie der Gesetzgeber sonst der Verzeihung gegenüber steht. Er berücksichtigt das verletzte Empfinden des Schenkers, indem er ihm das Widerrufsrecht gibt, zeigt sich aber, dass „die Beleidigung nicht mehr tief genug geht, um noch von Rechts wegen berücksichtigt werden zu können", so fällt der Zweck der Vorschrift weg; das Widerrufsrecht wird dem Schenker genommen. Da sollte es nun einen solchen erheblichen Unterschied machen, ob der Widerruf erklärt ist oder nicht? Die Erklärung des Widerrufs dient doch nur dazu, das Rückforderungsrecht formell geltend zu machen, ist nur ein Mittel, um das durch § 530 gegebene subjektive Recht der Aussenwelt gegenüber zur Kenntnis zu bringen. Diese Erklärung sollte nicht ebenso durch eine andere Erklärung widerrufen werden können? Der Gesetzgeber behandelt die Wirkungen der Verzeihung im Erbrecht ganz anders: Nach § 2337 „wird eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung des Pflichtteils angeordnet hat, durch Verzeihung unwirksam". Hier genügt also die einfache Tatsache der Verzeihung, die hier nicht einmal erklärt werden braucht, um eine letztwillige Verfügung zu entkräften. Wenn der Gesetzgeber also bei der sonst so an Formen gebundenen letztwilligen Verfügung der Verzeihung solche Bedeutung beilegt, sollte man meinen, dass sie bei dem soviel weniger wichtigen Schenkungswiderruf die Kraft hätte, das Rückforderungsrecht zum Erlöschen zu bringen. Man beachte die Konsequenzen: Schenker A. hat dem Beschenkten B. gegenüber widerrufen, ihm aber später

verziehen, bald darauf stirbt A., ohne vorher mit B. den erforderlichen Erlassvertrag abgeschlossen zu haben. Das Rückforderungsrecht geht auf die Erben des A. über. Wollte man es in ihre Hand legen, ob sie den Erlassvertrag eingehen wollen? Besonders wenn A. vor seinem Tode noch die Absicht geäussert hat, den Erlassvertrag abzuschliessen, sollte das Rückforderungsrecht noch von den Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden dürfen? Dies widerspricht der sonstigen Auffassung des Gesetzgebers von der Bedeutung und den Wirkungen der Verzeihung. Man sollte also annehmen, dass wenigstens ein einseitiger Erlass genüge, um das Rückforderungsrecht zum Erlöschen zu bringen.

Die Motive (II, 305) verlangen einen ausdrücklichen „Erlassvertrag". Nicht auf so schroffem Standpunkt steht Scherer (Recht der Schuldverhältnisse, S. 674):

> „Nach meiner Ansicht handelt es sich hier „wesentlich um eine Frage der tatsächlichen Fest„stellung. Wenn nach erfolgtem Widerruf der „Schenker dem Beschenkten verzeiht, so will er in „der Regel es auch beim Geschenk belassen. Dies „ist unzweifelhaft, wenn er ausserdem das Geschenk „in den Händen des Beschenkten lässt."

Aehnlich Dernburg, Schuldverhältnisse II, S. 134, „in voller Verzeihung wird meist ein Erlass der Rückforderung zu finden sein".

Unentschieden ist noch die Frage, ob die Verzeihung als eine rechtsvernichtende Tatsache anzusehen ist, oder ob sie dem Beschenkten nur eine Einrede gewährt.

Meiner Ansicht nach ist sie rechtsvernichtend. Das Recht, zu widerrufen, gibt der Gesetzgeber in Rücksichtnahme auf die dem Schenker zugefügte Kränkung. Ist diese Kränkung aber verziehen, so wird dem Wider-

rufsrecht dadurch der Boden entzogen. Hier passt Windscheid's Ausdruck: „Eine verziehene Schuld ist keine Schuld mehr.“ Nur wenn man die Verzeihung als rechtsvernichtend ansieht, kann man verstehen, dass sie imstande ist, eine letztwillige Verfügung (nach § 2337) zu entkräften. Es fehlen eben die Voraussetzungen des durch die Verfehlungen des einen Teils dem anderen Teil zustehenden Rechts.

Für diese Ansicht erklärt sich auch Oertmann (Recht der Schuldverhältnisse, S. 252), der aus der Ausdrucksweise: „Der Widerruf ist ausgeschlossen“ folgert, dass man sie als rechtsvernichtende Tatsache anzusehen habe.

Eine erheblich grössere Rolle spielt die Verzeihung im Rechte der Ehescheidung. Das Gesetzbuch kennt fünf Ehescheidungsgründe: Ehebruch, Lebensnachstellung, bösliches Verlassen, ehrloses oder unsittliches Verhalten, dass dem anderen Teil die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, Geisteskrankheit. Für die ersten vier Fälle bestimmt § 1570:

„Das Recht auf Scheidung erlischt in den „Fällen der §§ 1565—1568 durch Verzeihung.“

Das Gesetzbuch befindet sich hier in Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten. Schon die römischen Quellen betrachten die in einer später getrennten Ehe begangenen Verfehlungen der Ehefrau als durch Verzeihung ausgetilgt, wenn der Ehemann die Gattin wieder heiratet. „Abolevit enim prioris matrimonii delicta reducendo eam,“ l. 14 § 9 D. ad legem Juliam de adult. 48, 5.

Auch das kanonische Recht, das ja weniger Separationsgründe als das B.G.B. kennt, lässt das Recht auf Trennung quoad torum et mensam beim Ehebruch durch Verzeihung erlöschen.

Die spätere Gesetzgebung, die die Trennung dem Bande nach auch bei anderen Verschuldungstatsachen zu-

lässt, lässt das auf diesen Tatsachen beruhende Recht auf Scheidung ebenfalls durch Verzeihung erlöschen. So bestimmt das Allgemeine Preussische Landrecht, Teil II, Titel 1, § 720:

„Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich „verziehen worden sind, können in der Folge nicht „weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden."

Das Gesetzbuch, das alle Scheidungsgründe — soweit sie ein Verschulden voraussetzen — durch Verzeihung erlöschen lässt, befindet sich damit in Uebereinstimmung mit dem Code civil, der in Art. 272 bestimmt:

„L'action en divorce est éteinte par la récon- „ciliation des époux."

Die Gründe, die den Gesetzgeber zu dieser Massnahme veranlassen, geben die Motive (IV S. 602) folgendermassen an:

„Durch den Akt der Verzeihung gibt der ver- „letzte Ehegatte zu erkennen, dass von seinem sub- „jectiven Standpunkte aus die Ehe durch das Ver- „halten des anderen Teils nicht zerrüttet worden „oder doch jetzt nicht mehr zerrüttet ist."

Die Dinge liegen ähnlich wie beim Schenkungswiderruf. Dort gründet sich das Recht des Widerrufs auf das „Sich-Verletzt-Fühlen" des Schenkers; hier beruht das Recht auf Scheidung auf dem verletzten Empfinden des nicht schuldigen Ehegatten. Zeigt sich nun durch die Verzeihung, dass diese Gemütsstimmung gewichen ist, so fehlen die Voraussetzungen für das Recht, hier, die Scheidung zu verlangen, und es erlischt.

Eine bestimmte Form hat das Gesetzbuch, wie in den übrigen drei Fällen, nicht vorgeschrieben, im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht, das ausdrückliche Verzeihung verlangt. Auch hier zeigt der Gesetzgeber, dass

es ihm hauptsächlich auf den inneren Vorgang der Verzeihung ankomme, dass der verletzte Teil von seinem subjektiven Standpunkt aus die Ehe nicht mehr als eine zerrüttete ansieht.

Es ist nunmehr Sache der tatsächlichen Feststellung, aus welchen Vorkommnissen man darauf schliessen kann, dass der Verletzte innerlich verziehen hat.

Klar wird der Sachverhalt stets dann sein, wenn der Verletzte eine ausdrückliche Erklärung abgibt. Hierin wird der Richter stets eine wirksame Verzeihung sehen müssen, soweit nicht dem anderen Teil deutlich hervorgetreten ist, dass die Erklärung nicht der Ausdruck des inneren Vorganges ist. Wieweit Irrtum, Zwang etc. zu berücksichtigen sind, ist oben ausgeführt worden.

Auch aus dem ganzen Verhalten des verletzten Teils ist ein Rückschluss auf innere Verzeihung zulässig. Hier spricht man von einer „stillschweigenden Verzeihung".

Welche Handlungen, Aeusserungen hier in Betracht zu ziehen sind, lässt sich natürlich nicht generaliter feststellen, sondern hängt von den Umständen ab.

„Stillschweigende Verzeihung muss in jeder Hand-
„lung gesehen werden, aus der ein sicherer Schluss auf
„den Versöhnungswillen des beleidigten Teils gezogen
„werden kann." Lüttgert, Verzeihung im Ehescheidungsrecht des B. G. B. in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Band X, Heft 1, S. 221.

Ob man demnach aus Zärtlichkeiten, Küssen oder weiterem Verweilen in der gemeinsamen Wohnung auf Verzeihung zu schliessen hat, wird quaestio facti sein. Ersteres wird meist auf Verzeihung schliessen lassen, bei Fortsetzung des Zusammenwohnens kann man dies nicht ohne weiteres annehmen. Auch hier wird man Stand etc. der Betroffenen berücksichtigen müssen. Bleibt zum Beispiel die Frau nach Kenntnis des Ehebruchs in der gemeinsamen Wohnung, weil sie sich nirgends hinzu-

wenden weiss, so wird man hieraus nie auf Verzeihung schliessen können. So bemerkt Laurent (Principes de droit civil III, S. 250): „Il faut autre chose que le fait matériel de la cohabitation, il faut des circonstances, qui prouvent que la femme a l'intention de pardonner."

Wieweit die Leistung der ehelichen Pflicht als Zeichen der Verzeihung zu betrachten sei, ist eine schon im Mittelalter viel bestrittene Frage.

Das kanonische Recht sieht die Leistung als praesumptio iuris et de iure für erfolgte Verzeihung an.

Bei der Scheidungsklage wegen Ehebruchs hat die gemeinrechtliche Praxis die freiwillige Leistung, soweit die Verfehlung dem anderen Ehegatten bekannt war, gewöhnlich als „stillschweigende Verzeihung" angesehen. Dagegen wurde bei der Scheidungsklage wegen Saevitien die Beiwohnung nicht als ein Akt der Verzeihung betrachtet, da diese sich bei der verletzten Gattin als durch die Furcht vor neuen Misshandlungen erfolgt erklären konnte. (Scherer, Familienrecht S. 265.)

Das Preussische Allgemeine Landrecht untersagte direkt, die Vollziehung des Beischlafs als praesumptio für die Verzeihung anzusehen:

„Bloss aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Teile vor Anstellung der Klage verbunden waren, soll kein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage gefolgert werden." Teil II, Titel 1, § 722. (Das Allgemeine Landrecht braucht hier Verzicht und Verzeihung in gleicher Bedeutung.)

Aus dem B. G. B., das betreffs der Verzeihung jede Kasuistik vermeidet, ergibt sich nichts für die Beurteilung dieser Frage. In Anbetracht der von den einzelnen Gesetzgebungen verschieden beantworteten Frage sagen auch die Motive (IV 603):

„Ob und wieweit die Leistung der ehelichen
„Pflicht nach erfolgter Kenntnis des Scheidungs-

„grundes als stillschweigende Verzeihung anzusehen „ist, darüber lässt sich bei der Verschiedenheit der „in Betracht kommenden Fälle eine allgemeine ge„setzliche Regel nicht aufstellen. Vielmehr kommt „es auf die Umstände des einzelnen Falls an."

Es ist dies zweifellos die glücklichste Lösung, die Beurteilung dem Richter je nach den Umständen zu überlassen.

So hat denn auch die Judikatur die verschiedentlichsten Auffassungen vertreten. Gegen die Ansicht, dass hier eine stillschweigende Verzeihung vorliege, wurde besonders geltend gemacht, dass die Leistung der ehelichen Pflicht eben eine Pflicht der Ehegatten sei, aus deren Erfüllung kein Schluss auf den Versöhnungswillen zu machen sei. Diese besonders vom Allgemeinen Landrecht (II, 1, § 722: „wozu beide Teile vor Anstellung der Klage verbunden waren") vertretene Meinung ist durch das B.G.B. hinfällig geworden insofern, als § 1353 bestimmt:

„Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten „nach Herstellung der Gemeinschaft als Missbrauch „seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht „verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das „gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt „ist, auf Scheidung zu klagen."

Wenn also ein Teil durch sein Verschulden einen Ehescheidungsgrund gibt, fällt für den anderen diese Pflicht fort. Hieraus folgt aber meiner Ansicht nach auch, dass dann, wenn der verletzte Gatte — volle Kenntnis des Verschuldens vorausgesetzt — von diesem Recht, seiner Pflicht nicht zu genügen, keinen Gebrauch macht, er dadurch zeigt, dass die Ehe von seinem Standpunkt aus nicht so zerrüttet ist, dass man ihm die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zumuten könnte.

In diesem Sinne erklärt sich auch Dernburg (Preuss. Privatrecht Band 3 zu § 722) als Gegner der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, da „Kinder mit dem Ehegatten zu erzeugen und dennoch die Absicht der Scheidung festzuhalten, ein pflichtvergessenes Beginnen sei".

Ohne es als praesumptio iuris et de iure zu betrachten, wird man demnach die freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht fast immer als stillschweigende Verzeihung ansehen dürfen; denn man wird kaum durch eine andere Handlung, ja selbst eine Erklärung, seine Verzeihung besser dokumentieren können, als eben hierdurch. Ich glaube, man kann hier auch keinen Unterschied nach dem Stande der Betroffenen machen.

Dafür, dass in der Fortsetzung der Geschlechtsgemeinschaft stets Verzeihung zu erblicken sei, sprechen sich auch Enneccerus und Lehmann (Bürgerliches Recht, § 499) aus; ebenso für den Fall freiwilliger Leistung: Hollweck, Civileherecht des B.G.B. S. 217 Anm. 8 und Erler, Ehescheidungsrecht S. 126.

Es ist dies einer von den Fällen, wo der innere Vorgang der Verzeihung rechtliche Berücksichtigung findet, ohne dass der Verzeihende die Absicht hat, dem anderen Teil davon Kenntnis zu geben. Daher braucht der Verletzte in der Leistung des debitum coniugale selbst gar nicht eine Betätigung der Verzeihung haben geben wollen. Aus der Tatsache allein wird eben geschlossen, dass innerliche Verzeihung vorliegt.

Obiges kann natürlich dann keine Geltung haben, wenn die Leistung der ehelichen Pflicht durch andere Motive veranlasst war. Man braucht gar nicht einmal an Zwang, Bedrohung etc. zu denken, schon wenn Saevitien vorgelegen haben, wird man zweifelhaft sein müssen, ob die Leistung ganz freiwillig erfolgt ist. Oft wird hier die Furcht vor weiteren Misshandlungen das

Verhalten hervorgerufen haben. Dies wird Sache der tatsächlichen Feststellung sein. Allerdings wird die Führung des Beweises hier sehr schwer sein.

In den Fällen des § 1566 (Lebensnachstellung) und § 1568, Satz 2 (grobe Misshandlung) wird man die Leistung der ehelichen Pflicht also nicht ohne weiteres als Beweis der Verzeihung ansehen dürfen.

Aehnlich wie beim Widerruf sieht bei der Ehescheidung das Gesetzbuch eine „stillschweigende Verzeihung" auch darin, dass der Verletzte während einer bestimmten Zeit von seinem Rechte keinen Gebrauch macht. So bestimmt § 1571:

> „Die Scheidungsklage muss in den Fällen der „§§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem „Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte „von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt."

In ähnlichem Sinne bestimmte das Allgemeine Landrecht, II, 1, § 721:

> „Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich „geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach er„haltener überzeugender Kenntnis, die Ehe ein Jahr „hindurch fortgesetzt hat."

Auch hier glaubte der Gesetzgeber, aus dem Verhalten des Verletzten schliessen zu dürfen, dass ihn die Verfehlung des anderen Teils nicht mehr so tief trifft, dass für ihn die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zur Unmöglichkeit würde. Natürlich braucht die Nichtanstrengung der Klage nicht durchaus als Beweis für Verzeihung gelten; auch andere Beweggründe können da vorliegen. In den meisten Fällen wird aber die Verzeihung die Veranlassung sein. Denn es müssen schon starke Gründe sein, die jemanden veranlassen könnten, nicht zu verzeihen, aber trotzdem eine zerrüttete Ehe, deren Lösung von ihm abhängt, fortzusetzen.

Hebt aber der verletzte Ehegatte die Gemeinschaft auf, ohne einstweilen die Scheidungsklage anzustellen, so läuft nach den Bestimmungen des § 1571, Abs. 2 die sechsmonatige Frist nicht, da man in diesem Verhalten keine Verzeihung sehen kann.

Die Bestimmung desselben Paragraphen Absatz 2, Satz 2, dass der andere Ehegatte die Wiederherstellung der Gemeinschaft oder Anstellung der Klage verlangen kann, widrigenfalls die Frist von dem Empfange der Erklärung läuft, beruht auf der Erwägung, dass der Bestand der Ehe nicht auf längere Zeit ein unsicherer sein soll.

Durch das dann folgende Verhalten des berechtigten Ehegatten wird sich ergeben, ob er verziehen hat oder nicht: je nachdem er klagt oder zurückkehrt. Klagt er nicht, ohne trotzdem zurückzukehren, so zeigt er durch Nichtgebrauch seines Rechtes seinen Verzicht und darin liegt meistens Verzeihung. Dass er die Gemeinschaft aber nicht wieder aufnimmt, ist dann seinerseits eine Pflichtverletzung; das Recht hierzu ist erloschen.

Wieweit schon verziehene Handlungen für die Beurteilung einer neuen Verfehlung in Betracht kommen, ist oben ausgeführt worden. Durch den § 1573 ist speziell für Scheidungsgründe die Zulässigkeit, verziehene Tatsachen „zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Scheidungsklage“ geltend zu machen, ausser Zweifel gesetzt.

Es fragt sich nur, wann die verziehenen Tatsachen das neue Moment wirklich „unterstützen“ können, d. h. der neuen Tatsache eine solche Färbung geben können, dass diese eben in Verbindung mit den früheren Ereignissen einen Scheidungsgrund bildet. Dies wird immer bei gleichartigen Verfehlungen der Fall sein. Hat z. B. der Ehemann der Frau nach dem Leben getrachtet, diese ihm aber verziehen, so wird das für die

Beurteilung eines neuen Faktums, wie z. B. grober Misshandlung, von hohem Wert sein, indem die letztere dadurch leicht den Charakter einer Lebensnachstellung bekommen kann. Auch bei dem sogenannten relativen Scheidungsgrunde sind schon verziehene Verfehlungen für die Beurteilung neuer Reate unentbehrlich.

Anders wird es aber, wenn die Verfehlungen nach ihrem Wesen völlig verschieden sind. Der Fall liegt hier wesentlich anders, wie beim Schenkungswiderruf. Dort fallen die Verfehlungen alle unter den Begriff „grober Undank". Ihrem Wesen nach verschiedene Momente können zusammen als „grober Undank" angesehen werden. Die Scheidungsgründe berechtigen aber meist an sich schon zur Lösung der Ehe.

Kann also ein verziehener Scheidungsgrund für die Beurteilung eines von ihm ganz verschiedenen Verstosses wieder aufleben?

Nach den Bestimmungen des § 1573 ist nicht daran zu zweifeln. Der Paragraph spricht nur von „Tatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gestützt werden kann". Mangels einer gegenteiligen Bestimmung muss man also auch eine von dem neuen Faktum dem Wesen nach verschiedene verziehene Handlung vorbringen dürfen; so wird z. B. grobe Misshandlung in einem verziehenen Ehebruch eine wirksame Unterstützung finden können, sodass der Richter die Misshandlungen als Ehescheidungsgrund ansehen kann. So urteilte das Reichsgericht, Band 28, S. 384, auf Grund des Code civil, Art. 273, der ähnlich dem B.G.B. gestattet „faire usage des anciennes causes pour appuyer sa nouvelle demande".

Schliesslich lassen sich doch alle Handlungen, die einen Scheidungsgrund bieten, unter einem Gesichtspunkt zusammenfassen: der Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten.

„Tous les faits se réduisent, en definitive, à „un seul, violation des devoirs qu'impose le mariage. „Peu importe, au point de vue du divorce, en quoi „consiste la violation.“ Laurent, Principes de droit „civil, III. Band, S. 252.

Auch für die Feststellung der Schuld im Scheidungsurteil können verziehene Verfehlungen von grosser Bedeutung sein. Es erscheint unbillig, dass der Ehegatte, der früher eine Verfehlung des anderen Teils verziehen hatte, jetzt aber selbst einen Verstoss begeht, auf den die Scheidungsklage erfolgt, allein als der Schuldige angesehen werden soll. Eine Kompensation eintreten zu lassen, wie z. B. im Kanonischen Recht, bei beiderseitigem Ehebruch, hat das Gesetzbuch abgelehnt. Obigen Erwägungen Rechnung tragend, bestimmt § 1574, dass auch der Kläger auf Antrag des Beklagten für schuldig zu erklären ist, wenn Tatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte, oder, falls sein Recht durch Verzeihung ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

Das Gesetzbuch gibt keine Bestimmung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Verzeihung eingetreten sein muss, um noch rechtliche Folgen haben zu können. Es erhebt sich also die Frage, ob die Verzeihung, wenn nach Anstellung der Scheidungsklage erfolgt, noch zu berücksichtigen ist.

Das Preussische Landrecht gibt ebenfalls keine Bestimmungen; dagegen lässt der Code civil die Verzeihung auch nach Anstellung der Klage zu. (Art. 272.) Die Motive (IV. 603) erklären es für gleichgültig, ob die Verzeihung vor oder nach der Anstellung der Klage eingetreten ist. Dies ergibt sich auch schon aus dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Verzeihung verfolgt. Er lässt das Recht auf Scheidung durch Verzeihung erlöschen.

weil der Verletzte dadurch zu erkennen gibt, dass er die Ehe nicht für so zerrüttet ansieht, dass man ihm die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zumuten könnte. Wann also die Verzeihung erfolgt, ist — solange die Scheidung noch nicht erfolgt ist — unerheblich. Ist die Scheidungsklage schon angestrengt und wird dann verziehen, so sind damit die Voraussetzungen der Scheidung von selbst fortgefallen.

Im Gebiete des Erbrechts knüpft der Gesetzgeber an zwei Stellen rechtliche Folgen an die Verzeihung: bei der Entziehung des Pflichtteils und bei der Erbunwürdigkeit.

Es widerspricht unserem Rechtsbewusstsein, dass eine Person, die jemanden durch ihr Verhalten schwer gekränkt hat, Erbe des Verletzten werden soll. Aus diesem Grunde haben die meisten Gesetze aller Zeiten Bestimmungen getroffen, in solchen Fällen eine Erbfolge nicht eintreten zu lassen oder sie doch zu erschweren.

Bei Personen, die wegen ihres nahen Verhältnisses zu dem Erblasser pflichtteilsberechtigt sind, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, dass in bestimmten Fällen grober Verfehlungen gegen den Erblasser dieser berechtigt ist, ihnen diesen Pflichtteil zu entziehen. Man kann niemandem zumuten, dass er dem, der ihn schwer gekränkt hat, noch etwas wider seinen Willen hinterlassen soll. Dieser Grund fällt aber fort, wenn der Verletzte die Kränkung nicht mehr so tief empfindet und verzeiht. So bestimmt denn das B.G.B. in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der geltenden Rechte im § 2337:

„Das Recht auf Entziehung des Pflichtteils „erlischt durch Verzeihung."

Die Motive, Band V, S. 443 begründen diese Massregel auf folgende Weise:

„Alle in den §§ 2001, 2003 (2333, 2334 des „B.G.B.) bestimmten Entziehungsgründe lassen sich

„als schwere Beleidigungen des Erblassers auffassen, „zu deren Sühne dem Erblasser das Entziehungsrecht „beigelegt wird. Die Entfremdung hört auf und der „Beleidigung ist der Stachel genommen, wenn Ver- „zeihung eingetreten ist. Das Entziehungsrecht ver- „liert damit seine Grundlage und wird von selbst „hinfällig."

Die Verzeihung ist im Gesetzbuch an keine bestimmte Form gebunden. Wie beim Schenkungswiderruf und der Ehescheidung, bringt die Tatsache der erfolgten Verzeihung das Recht des Erblassers zum Erlöschen.

Hieraus folgt, dass der Erblasser nicht zu wissen braucht, dass die Tat des Pflichtteilsberechtigten ihm ein Recht zur Entziehung gewährt. Diese Entziehung soll „eine Sühne" für den Verletzten sein, die unnötig wird, wenn er verzeiht; denn „eine verziehene Schuld ist keine Schuld mehr". (Windscheid, Pandekten § 590 Anm. 5.)

Die Verzeihung muss von dem Erblasser selbst ausgehen, auch wenn die Verfehlungen sich nicht gegen ihn, sondern gegen Angehörige gerichtet haben. Dem Erblasser ist bei Verletzung naher Verwandten ein Entziehungsrecht gegeben, weil er durch das Verhalten des andern indirekt ebenfalls betroffen wird. Da nur für sein verletztes Empfinden dies Recht gegeben ist, so kommt es auf die Verzeihung des Angehörigen selbst nicht an.

Da die Tatsache der Verzeihung das Entziehungsrecht zum Erlöschen bringt, so ist ein Vorbehalt auf Pflichtteilsentziehung bei der Verzeihung unzulässig. Es fragt sich in solchen Fällen, ob man den Tatbestand als Verzeihung betrachten soll und den Vorbehalt einfach ungültig erklären, oder ob man überhaupt keine Verzeihung für vorliegend erachten soll. Hierzu bemerken die Motive (V, S. 443 f.):

„Bei der Entziehung des Pflichtteils handelt „es sich um ein Recht, welches ausnahmsweise ge- „währt wird. Dieses ausnahmsweise Recht erlischt „mit der tatsächlich erfolgten Verzeihung. Ist wirk- „lich Verzeihung gewährt, so bleibt hiernach für „einen Vorbehalt des Entziehungsrechtes kein Raum. „Die Umstände des Falls müssen ergeben, ob die „unter solchem Vorbehalte erklärte Verzeihung noch „eine Verzeihung ist."

In den meisten Fällen wird man wohl die Verzeihung unter solchem Vorbehalt als wirksam ansehen und den Vorbehalt für nichtig erklären müssen. Denn wenn jemand Verzeihung unter solchem Vorbehalt gewährt, so zeigt er dadurch in der Regel, dass seine Verstimmung gegen den Beleidiger gewichen ist, und darauf kommt es dem Gesetzgeber an.

Ist trotz erfolgter Verzeihung der Pflichtteil durch letztwillige Verfügung entzogen, so ist diese Verfügung natürlich nichtig.

Wie günstig der Gesetzgeber der Verzeihung gegenübersteht, zeigt sich in § 2337, 2, wo bestimmt wird:

„Eine Verfügung, durch die der Erblasser die „Entziehung angeordnet hat, wird durch die Ver- „zeihung unwirksam."

Da auch hier eine Form nicht vorgeschrieben ist, vermag eine sogenannte „stillschweigende Verzeihung" eine letztwillige Verfügung zu entkräften; sie hat nach Planck (Erbrecht, S. 618) „rückwirkende Kraft". Mit dieser Bestimmung befindet sich das Gesetzbuch im Gegensatz zum preussischen, bayerischen und österreichischen Recht, die förmlichen Widerruf der Entziehung verlangen. Auch eine Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. XV, No. 34) auf Grund Gemeinen Rechtes verneinte die Zulässigkeit, dass eine Aufhebung oder Abänderung

des Testaments durch blosse formlose Willenserklärung zustande gebracht werde.

Diesen von den übrigen Rechten abweichenden Standpunkt begründen die Motive (V, S. 444) damit, dass es sich hier nicht so sehr um die Folgen einer Willensänderung des Erblassers handle, als vielmehr darum, „ob die getroffene Verfügung noch eine berechtigte ist, oder ob sie durch die Verzeihung die ihr an sich zukommende Wirkung verloren habe". Das Gesetzbuch ist also ganz konsequent in der Durchführung der rechtlichen Folgen der Verzeihung. Da das „Recht erloschen" ist, wird ihm auch, wenn es formell geltend gemacht ist, die Wirkung versagt.

In welchen Tatsachen man „stillschweigende Verzeihung" zu sehen hat, ist quaestio facti. Für die Verzeihung Verwandten gegenüber wird dasselbe gelten, wie für die Verzeihung beim Schenkungswiderruf:

> „Verzeihung ist besonders darin zu finden,
> „dass nach der Verfehlung oder nach der Entziehung
> „die dem verwandtschaftlichen Verhältnisse ent-
> „sprechenden innigen und liebevollen Beziehungen
> „wiederhergestellt worden sind." Borcherdt, Erbrecht und Nachlassbehandlung, S. 572.

Für die Verzeihung dem Ehegatten gegenüber wird dasselbe gelten, wie in Ansehung der Verzeihung bei der Ehescheidung.

Welche Wirkungen das Hinfälligwerden einer Pflichtteilsentziehung durch nachher erfolgte Verzeihung für die Beteiligung des Pflichtteilsberechtigten an dem Nachlass ausübt, d. h. ob der Berechtigte nunmehr Noterbe wird oder nur den Pflichtteil erhält, ist von der Wissenschaft verschieden beantwortet. Planck (Erbrecht, S. 619) meint, dass nur die Pflichtteilsentziehung durch die Verzeihung hinfällig werde, der Berechtigte aber nicht volles gesetzliches Erbrecht verlangen könne. Ebenso Wilke-

Reatz (Erbrecht, S. 290): „Nicht die Ausschliessung von der Erbschaft wird hinfällig, sondern er (der Berechtigte) erhält nur den Pflichtteilsanspruch, welchen er ohne die Verzeihung verloren hätte."

Kuhlenbeck (Von den Pandekten zum B.G.B., V. Buch, S. 386) vertritt den entgegengesetzten Standpunkt, dass in der Regel die volle gesetzliche Erbfolge wiederhergestellt wird.

Frommhold (Erbrecht, S. 304) und Schiffner (Pflichtteil und Erbenausgleichung, S. 77) sehen es als Auslegungsfrage an.

Ich möchte mich der Ansicht Kuhlenbecks anschliessen. Das Gesetzbuch sagt: „Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam." Die Rechtslage ist jetzt also genau so, als wenn die Entziehung nicht erfolgt wäre. Mithin fehlen Bestimmungen des Erblassers, wie er den Berechtigten am Nachlass zu beteiligen wünscht. Da kann doch nicht einfach nach den Umständen entschieden werden, wie die Beteiligung zu regeln ist, sondern mangels einer diesbezüglichen wirksamen letztwilligen Verfügung tritt Intestaterbfolge ein. Hätte der Erblasser nach erfolgter Verzeihung den Erben zur Strafe doch noch auf den Pflichtteil setzen wollen, so hätte es dazu ja nur einer neuen letztwilligen Verfügung bedurft, ein etwaiger derartiger Wunsch, der nicht testamentarisch zum Ausdruck gebracht ist, kann keine rechtliche Beachtung finden.

Die Wirkungen, die die Verzeihung bei der Erbunwürdigkeit ausübt, unterscheiden sich dadurch von den in den §§ 532, 1570 und 2337 bestimmten, dass nicht, wie in diesen, ein Recht des Verletzten selbst erlischt.

Nach den Bestimmungen des § 2340 wird bei einer Reihe von schweren Verfehlungen gegen den Erblasser seitens eines Erben den Angehörigen des Erblassers ein

Anfechtungsrecht gegen den Erbschaftserwerb von seiten des verletzenden Erben gewährt. Das Gesetzbuch geht hier von ähnlichen Erwägungen wie bei der Pflichtteilsentziehung aus, dass nämlich eine Person, die sich schwer gegen jemanden vergangen hat, nicht noch Erbe des Verletzten werden soll. Dieser Grund fällt aber fort, wenn der Erblasser die Verfehlungen verzeiht.

Die Motive (V, S. 524) begründen die Bestimmungen des § 2343 folgendermassen:

„Zu weit würde es gehen, wenn die gegen den „Erblasser sich richtende Verfehlung noch als Erb-„unwürdigkeitsgrund gelten sollte, nachdem eine Ver-„zeihung stattgefunden hat, während die Pflichtteils-„entziehung unwirksam ist, wenn der Erblasser die „Handlung verziehen hat, welche die Entziehung „rechtfertigt."

Den Gesetzgeber haben also dieselben Gründe wie bei der Pflichtteilsentziehung dazu bestimmt, der Verzeihung solche Bedeutung beizulegen. Infolgedessen wird dasselbe, was oben über die Verzeihung bei der Pflichtteilsentziehung ausgeführt ist, auch hier Anwendung finden können.